

Textfestsetzungen Bebauungsplan „Westwind II, Hallert, Teilgebiet Kesfeld I“ der Gemeinde Kesfeld

- 1.) Flächen für Standorte Windkraftanlagen (inkl. Trafostation) (§ 9 (1) 12 BauGB)
 - Zum Einsatz kommt ein Horizontalachsenrotor mit einfachem, schlankem Rohrturm oder Stahlbetonturm (siehe Planskizze).
Die Trafostation muss in landschaftstypischer Bauweise (hell verputzt / gestrichen, Satteldach mit dunkler Dacheindeckung) hergestellt werden.
 - Das Aufstellen eines Betriebscontainers ist nicht zulässig.

- 2.) Betreibereigene 20 KV-Verbindungen der Windkraftanlagen (§ 9 (1) 13 BauGB)
 - sie dürfen nur als Erkkabel hergestellt werden. (§ 9 (1) 13 BauGB)

- 3.) RWE-eigene 20 KV-Verbindungen zwischen Übergabestation und vorhandenem Netz (§ 9 (1) 13 BauGB)
 - sie dürfen nur als Erdkabel hergestellt werden. Für die Erdkabel muss eine Schutzzone von 1 m Breite für das Stationsgebäude ein Schutzbereich von 2 m Umkreis von Bebauung und Bepflanzung mit tiefgehenden Wurzeln freigehalten werden.

- 4.) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
 - Mit Ausnahme des Fundamentes für das Windrad und dem Nebengebäude darf keine Fläche versiegelt werden.
 - Wegeneu-/ausbauten, die zur Erschließung des Standortes der Windkraftanlage erforderlich sind, dürfen nur mit tragfähiger Schotterbefestigung hergestellt werden. Sie müssen so hergestellt werden, dass sie für Schwerlastfahrzeuge mit hohen Achslasten befahrbar sind.
 - Eine mit Bindemitteln hergestellte Befestigung ist nicht zulässig.
 - Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleiben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Die Kabelgräben sind mit Oberboden wieder anzudecken.
 - Der Auffangraum der Trafostation ist flüssigkeitsdicht und medium-beständig herzustellen. Es darf keinerlei Öffnung oder Ablauf besitzen und muss den gesamten Ölinhalt des darin untergebrachten Transformators zurückhalten können.
 - Es wird eine Windkraftanlage mit bis zu ca. 1.500 KW Nennleistung zugelassen. Hierbei darf die Gesamthöhe 113 m nicht überschreiten.

- Die Nabenhöhe der Anlage wird auf max. 621,50 m ü. NN festgesetzt (541,50 m + 80 m).
- In den Einzelgenehmigungsbescheid ist eine Verpflichtung zur Rücklagenbildung aufzunehmen, die gewährleistet, dass nach Einstellung des Betriebes der Anlage diese demontiert und ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Genehmigungsbehörde kann die geeignete Form der Sicherheitsleistung (entsprechende Versicherung, Bankbürgschaft) nach ihrem Ermessen festsetzen.
- Der landespflegerische Planungsbeitrag (Anlage 1) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

5.) Position bzw. technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen (§9 (1) 24 BauGB)

- Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen muss so gewählt werden, dass beim gleichzeitigen Betrieb aller Anlagen (Habscheid I u. II, Kesfeld I) der von ihnen ausgehende Lärmpegel die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Tagsüber: 60 dB(A)
Nachts: 45 dB(A)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhauses.

- Sollte nach Errichtung der Anlage durch eine Messung wider Erwarten festgestellt werden, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden, so sind entsprechende technische Maßnahmen (z. B. Verringerung der Drehzahl während der kritischen Zeiten) vorzusehen, um die Werte einzuhalten.
- Das unabhängige Lärmgutachten (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Die Errichtung der Windkraftanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 113,0 m über Grund erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.
- Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß und im äußeren Bereich durch je drei Farbfelder von 6,00 m Länge orange-weiß zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171, Blatt 1, Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.
- Die Nachtkennzeichnung soll aus zwei versetzten Gefahrenfeuern bestehen, die gleichzeitig (synchron blinkend) auf dem Maschinenhausdach zu betreiben sind. (Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Gefahrenfeuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden). Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

6.) Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) und (6) LBauO

- Es muss ein Horizontalachsenmotor mit einfachem, schlanken Stahlrohrturm oder Stahlbetonturm entsprechend der Skizze im Bebauungsplan zur Verwendung kommen.
- Die Farbgebung des Masten und der Rotoren ist in lichtgrau zu halten, ausgenommen der Kenntlichmachung der Rotorblätter entsprechend den Forderungen der Flugsicherung. Reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

7.) Pflanzpflichten gem. § 9 (1) 25 BauGB

- Entlang der Zuwegung zwischen klassifizierter Straße und Windkraftanlage ist eine dreireihige Heckenpflanzung aus Strauch- und Halbbaumarten vorzunehmen (Maßnahme A 1).
- Der Meßcontainer / Trafostation ist mit Gebüsch auf mindestens 3 Seiten durch eine mindestens 2-reihige Pflanzung einzugrünen (Ausgleichsmaßnahme A 3).
- Für die Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden z. B.:

Sträucher

Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m

Reihenabstand 1,0 m

- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogelbeere (?)
- Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)

Bäume 2. Ordnung (Halbbäume)

(alle 5 – 10 m in einer Reihe)

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestra*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Zitterpappel (*Populus tremula*)

Hinweise und Empfehlungen

- Soweit Wirtschaftswege als Zufahrt zu dem Windkraftanlagenstandort genutzt werden, sind diese – sofern noch nicht geschehen- im Anbindungsbereich an die klassifizierte Straßen auf einer Länge von 30 m zu befestigen, so dass keine Verschmutzung der klassifizierten Straße eintritt. Die Wegebreite darf 4 m nicht überschreiten, ausgenommen in Kurven. Im Anschlußbereich in die K 108 ist die Zufahrt rechtwinklig in einer Breite von 4,50 m anzulegen.
- Soweit ein Straßenentwässerungsgraben überbrückt werden muss, sind hier mindestens 4 Betonrohre NW 400 mit Ein- und Auslaufschacht zu verlegen. Während der Bauzeit und danach sind die Rohre zu unterhalten, wobei auf eine einwandfreie Wasserableitung zu achten ist. Die Verrohrung ist einwandfrei auszuführen.
- Die Kosten zur Anlegung und evtl. späteren Beseitigung der Zufahrt und Verkehrssicherung sind vom Betreiber der Windkraftanlage vollständig zu übernehmen.

- Den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- für die Benutzung der gemeindeeigenen Wirtschaftwege gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der OG Kesfeld.
- Evtl. unterbrochene Drainagen müssen auf Kosten des jeweiligen Betreibers wieder hergestellt werden.
- Das Anbringen von Werbe- und Reklametafeln etc. ist nicht zulässig.
- Sollten bei den Bauarbeiten Bunker bzw. Bunkerruinen vorgefunden werden, ist das Staatsbauamt Trier-Süd unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege Trier rechtzeitig anzuzeigen, die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zu Tage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und pflegegesetzes unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm und dem Landesmuseum Trier zu melden.
- Vor Baubeginn sind im Fundamentbereich der Windkraftanlage Baugrunduntersuchungen durchzuführen.